



Vorlage für den Bildungsausschuss am 30.06.2016

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der**  
**Abgeordneten des SSW**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespresseggesetzes (Drucksache 18/3800)**

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf mit der folgenden Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.

Begründung: Es wird klargestellt, auf welche Bibliotheken das Gesetz Anwendung findet.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit sie Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind.“ eingefügt.

Begründung: Es wird klargestellt, dass reine Bildwerke ohne jeden Text nicht gemeint sind.

3. a) In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „durch Bereitstellung von Beständen und Angeboten allgemeiner Art“ gestrichen.

Begründung: Die Bildungsförderung durch die Bibliotheken kann auch auf andere Weise als ausschließlich durch die Bereitstellung der Medien erfolgen.

b) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“

Begründung: Die Tätigkeit der Bibliotheken richtet sich an die gesamte Bevöl-

kerung, nicht nur vorrangig an bestimmte Zielgruppen. Ein inklusiver Ansatz ist dabei selbstverständlich.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma nach den Wörtern „Trägerschaft des Landes“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Begründung: syntaktische Korrektur

5. In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Bestimmungen des Schulgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung: Es wird dadurch klargestellt, dass der Kreis der Zugangs- und Nutzungsberechtigten einer Schulbibliothek von der Entscheidung der Schulleitung entsprechend ihrem Hausrecht gem. Schulgesetz § 33 Abs. 4 abhängig ist.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bibliothek“ durch das Wort „Regionalbibliothek“ ersetzt.

Begründung: Dieser Begriff entspricht der Aufgabenzuweisung in diesem Absatz.

7. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bibliotheken können in ihren Benutzungsbestimmungen die unentgeltliche Abgabe oder Übermittlung eines Belegexemplares jedes unter maßgeblicher Präsenznutzung von Altbestand, Nachlässen oder anderen besonderen Beständen hergestellten oder vervielfältigten Medienwerks verlangen.“

Begründung: Dadurch wird die Abgabepflicht für Verlage bzw. Autoren praxisgerechter gestaltet; es muss nicht unbedingt ein gedrucktes Medienwerk geliefert werden, und eine bloße Nutzung per Fern- oder Onlineleihe begründet keinen Ablieferungsanspruch.

8. a) In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „abliefern“ die Wörter „oder zu übermitteln“ eingefügt.

Begründung: Auch hier kommt die Übermittlung als Alternative zur Ablieferung eines gedruckten Medienwerkes in Frage.

- b) In § 9 Abs. 5 werden die Wörter „Büchern und anderen“ gestrichen:

Begründung: Beseitigung einer Redundanz

9. In § 10 wird Abs. 3 Satz 3 zu Abs. 5 Satz 2 (neu).

Begründung: systematische Bereinigung

10. In § 11 wird als neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Pflicht zur Anbietung und Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken beginnt erst mit dem Erlass der Verordnung nach Satz 1.“

Begründung: Es wird Rechtsklarheit für die Ablieferungsverpflichteten geschaffen.

Beate Raudies  
und Fraktion

Marlies Fritzen  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW